

unerwähnt lassen wollen. Trotzdem werde er seinen Propst beauftragen, sich gleich anfangs nächster Woche bei ihm, dem Landvogt, einzufinden.

Original, mit Siegel - AH 1, 96-97 - Blatt 97^r leer

45

1666 März 15.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH BADEN [VOM 17. MAERZ 1666]

EA VI 1, 673-676

Gesandte: Beat Jakob I. Zurlauben, Landeshtpm. [der Freien Aemter]; Jakob Meienberg, Seckelmeister [von Menzingen]

[1.] Man lasse es bei dem *"Jüngst [im Januar 1666] zuo Baden gethanen uffsatz der [für Frankreich bestimmten] frey Compagniyen und darüber nacher Zürich von unsers Orths wegen Ueberschribnen Ratification gentslichen verblyben, Luth inhaltts dessen wie sich Jeder H. Gesandte Eigenhendig unterschriben und besiglet worden"*.¹

[2.] Mit [dem franz. Residenten François] Mouslier aber solle - es sei denn, *"dass er der Pündtnuss und dero anhangenden ... versprächen Eine gnuogsame Satisfaction den oberkeitten, Particularansprachen, Contracten, Stipendien und anders Luth und vermög des pundts und Jüngst Königlichen Versprächens [Ludwigs XIV.] würcklichen abzestatten habe"* - nicht länger verhandelt werden.² ...

[3.] *"Von der Gesandtschaft in Franckrych Zuoschicken solle, wie selbige abzuoschicken nitt allein von der Wyss und formm wie solche solle ingerichtet werden, gerathschlaget, sonders mitt dem werckh befördert werden."*³ Die Gesandtschaft solle bloss aus vier Personen bestehen; keines der Orte aber dürfe mehr als einen Gesandten stellen. Diejenigen Orte, welche bereits das letzte Mal - [um welche Orte es sich hier handelt, ist unklar] - in Gesandtschaft vertreten gewesen seien, sollten - damit nunmehr die übrigen Orte berücksichtigt werden könnten - diesmal auf die Entsendung eines Gesandten verzichten. Lediglich bezüglich des Vororts Zürich könnte hier eine Ausnahme

gemacht werden. Je nachdem, wie das Ergebnis der Gesandtschaft ausfallen werde, "solle die billichkeitt des Costens beachtet werden.

- [4.] Den Vättern Cappucineren solle [von den kath. Orten] wägen der Theilung der Provinz [in eine eidg. und eine schwäbische Provinz] die begerthen vorschryben [an den Papst Alexander VII.] bewilliget werden.⁴
- [5.] Anthreffendt die von Mellingen, was andere vier [kath.] orth Jnen ertheilt sollen auch unsere Gesandten Jnen geben und Jn d'rechnung [?] bringen."⁵
- [6.] Das Begehren des Landschreibers von Baden, Bartholomäus Schindler, ihm in Baden ein Haus zur Verfügung zu stellen, solle abgewiesen werden. Wolle dieser aber ein solches auf seine Kosten erwerben, solle ihm dies unbenommen bleiben. In diesem Falle möge von "dessen successor [in unserem Falle sollte dies Johann Karl Schindler sein] Jme solches um gethonnen kauffschilling widerumb ... oder dessen erben abgenommen werden". Müssten aber "zu versicherung der Cantzley" irgendwelche Bauarbeiten vorgenommen werden, so hätten diese auf Kosten der reg. Orte zu erfolgen.
- [7.] "H. obersten [Karl Konrad] von Beroldingen [Gesandter der kath. Orte nach Spanien], Negotiation [Forderung ausstehender mailändisch-spanischer Soldzahlungen] solle guotten glauben zugestellt werden, wyl man uss Spanien sovil nachrichts, dass er an synem flyss der verpündten Orthen Interesse Zu Salotieren [!] nichts ermanglen lasse."⁶
- [8.] Bethreffendt der herren [Schultheiss und Rat] von Bremgarten vornämen und begeren wider unsere hochoberkeittliche hievor gemachte ordnung und abscheydt, der Cantzley [der Freien Aemter] halben, solle nitt allein solche bestättiget und der Cantzley und Landtschrybers [Heinrich Ludwig Zurlaubens] halber uns gebürendte hochoberkeittliche Respect undersagt sondern Zemahlen iniungiert werden, dass dafehren von uns loblichen orthen unser häubter Vorgesatzte oder Rathsglider die sich Jn der bedüthen Statt befinden und Jrenthalben ettwas bedenckens der bedüthen herren der Statt fürfallen thatte, solche vor uns als die unserigen Standtsghider besuochen und die Judicatur Eintzig An uns den Orthen stahn solle."⁷

[Adam] Signer, Landschreiber [von Zug]

"Nota. Landtschriber wahr nit In Stadt und Ambtraht sonders der Stadtschriber [Beat Konrad Wickart]⁸, undt hatt solche instruction der Stadthalter [Karl Brandenburg] angeben."

1) vgl. EA VI 1, 673 a

2) vgl. ebenda 673 b

3) vgl. ebenda 675 k

4) vgl. ebenda 676 w

5) Es ging dabei um die Vergütung von Kosten, die Mellingen im 1. Villmergerkrieg entstanden waren. Dieses Geschäft aber wurde erst im Mai 1666 von den V kath. Orten in Luzern erörtert. Vgl. ebenda 1359, Art. 221.

6) vgl. ebenda 678 a

7) vgl. ebenda 1338, Art. 10

8) s. AH 1/47

Original, Nota von Stadt- und Amtsrat Beat Jakob I. Zurlauben - AH 1, 98-99

46

1666 Dezember 10.

A

LEHENSVERTRAG ZWISCHEN KONRAD IV. ZURLAUBEN UND HANS SCHWEIZER

Leutnant Konrad IV. Zurlauben verleiht seinen [in Zug stehenden] Hof, mitsamt den dazugehörigen Gütern, Matten, Reben, Weiden, der grossen Riedmatte und dem untern am [Zuger]see gelegenen Garten an Hans Schweizer. Dabei ist folgendes vereinbart worden:

1. Der Hof werde nach den allgemein gültigen Bestimmungen des Lehensrechtes verliehen, d.h. der Lehensmann solle *"alles In guttem bauw und wäsen ... halten"*, und zwar auf seine eigenen Kosten. Dafür solle ihm, Schweizer, auch der gesamte Ertrag zukommen.
2. Dieser Lehensvertrag solle vom vergangenen Gallustag an gerechnet zwei Jahre Gültigkeit besitzen. Dies mit der Einschränkung, dass, sofern der Lehensherr vor Ablauf dieser zwei Jahre [aus den Fremden Diensten in Frankreich] nach Hause kehren und den Hof selber bewirtschaften wolle, er, der Lehensmann, dem ersteren den Hof unverzüglich zu übergeben habe. *"Gleichfalls aber auch uff gedachte künfftige heimbkunft des lehenheren In Zwuschen der Zwey bestimbtten Jahren Er lehenman dan gewalt haben solle das Lehen uffzegäben."*
3. Im Haus dürfe er folgende Räume benützen: die Knechtestube, die Küche, das Speisekämmerchen, die Knechte- und die Mägde-